

Motion FORUM – Verwendung der Notebooks ausserhalb der Schule

1 TEXT

Den Schüler und Schülerinnen (SuS) soll spätestens ab der Oberstufe (7. Klasse) erlaubt werden, das persönliche Notebook jederzeit nach Hause oder in die Tagesschule mitnehmen zu können. Das Einverständnis der Eltern, die Unterzeichnung einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung sowie die Verwendung einer Schutzhülle sind Voraussetzungen für die Ausleihe.

Begründung:

Schüler und Schülerinnen (SuS) an der Schule Muri erhalten ab dem 5. Schuljahr ein eigenes Notebook im Wert von 1'000.--, **welches aber grundsätzlich in der Schule verbleibt und nur in Ausnahmefällen nach Hause genommen werden darf.** Diese Geräte werden einheitlich aufgesetzt und bereitgestellt, unterliegen den Supportleistungen der ICT-Verantwortlichen der Schule Muri und bleiben so lange im Besitz der Schule, wie die Schülerin oder der Schüler die Schule Muri besucht. Beim Verlassen der Schule kann das Gerät erstanden werden (beispielsweise nach vier Jahren zu 20 % des Neupreises).

Je nach Schulhaus und Lehrperson gelten unterschiedliche Regeln, was die Verwendung des schuleigenen Notebooks ausserhalb der Schule betrifft. Die meisten Lehrpersonen sind sehr restriktiv, in der Regel verbleibt das Notebook in der Schule. Einige wenige Lehrpersonen erlauben ihren SuS, die Geräte nach Hause zu nehmen, andere nur, wenn konkrete Aufgaben anstehen (Powerpoint-Vortrag, Bewerbung schreiben). Viele SuS machen zwar ihre Hausaufgaben in der Schule, lernen aber zuhause mit dem Notebook für die Tests oder üben das Tastaturschreiben. Im Internet lassen sich zum Üben von Tests viele nützliche Arbeitspapiere, Filme, Zusammenfassungen etc. finden. Das bedingt, dass die SuS auch zuhause Zugang zu einem Notebook haben sollten. **Daher sehen sich die meisten Eltern gezwungen, zusätzlich mindestens ein Notebook für die Kinder anzuschaffen.**

Folgende Gründe sprechen daher für die Möglichkeit, das personalisierte Notebook der Schule mit nach Hause nehmen zu dürfen.

Chancengleichheit

Die obligatorische Schulbildung ist in der Schweiz für alle Kinder kostenlos. Nicht alle Familien haben zuhause eine 1:1 Ausstattung an Notebooks (d.h. es ist nicht immer für jedes Kind ein eigenes Notebook verfügbar). Eltern müssen daher die Kosten für ein privates Gerät selber tragen. Für manche Familien bedeutet dies eine grosse finanzielle Belastung mit der Gefahr,

dass die Chancengleichheit der SuS nicht gewährleistet ist. Für den Lernerfolg der SuS ist der Zugang zu einem eigenen Computer in Zeiten der Digitalisierung jedoch enorm wichtig geworden. Aber oft stehen bildungsferne Familien, Geringverdiener und Familien mit Migrationshintergrund deutlich schlechter da, da ihr Budget nicht ausreicht, um diese Geräte anzuschaffen.

Eine soeben publizierte Studie der Caritas belegt zudem, dass Kinder zu haben, in der Regel weniger Einnahmen und mehr Ausgaben bedeutet. Deshalb sind es oft Familien sowie Alleinerziehende, welche sich in finanziell schwierigen Situationen befinden und häufig von Armut betroffen sind.

Verantwortung übernehmen

Die SuS lernen, Verantwortung für ihr eigenes Gerät zu übernehmen, Sorge dazu zu tragen und dieses auch jeden Tag – aufgeladen – wieder in die Schule zu bringen. Wenn es beschädigt wird, können die Eltern zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden. Werden die Regeln nicht eingehalten, so kann die Schule die Ausleihe verbieten. Die meisten SuS haben heute bereits ein eigenes Handy, zu welchem sie im eigenen Interesse ebenfalls Sorge tragen müssen. Die Erfahrungen während dem Lockdown haben darüber hinaus gezeigt, dass die SuS zuhause sorgfältig mit dem Gerät umgehen konnten.

Pädagogische Gründe

Prof. Dr. Beat Döbeli Honegger, Leiter Forschungsprofessur Digitalisierung und Bildung an der PH Schwyz begründet in seinem Buch «Mehr als 0 und 1: Schule in einer digitalisierten Welt», dass die Zeit reif sei, «dass alle SuS jederzeit Zugriff auf ein persönliches, mobiles und vernetztes Gerät haben, so wie dies bei Schulbüchern, Arbeitsheften und anderen Unterrichtshilfsmitteln längst selbstverständlich ist» (Döbeli Honegger, 2016, S. 125). Mobile digitale Geräte entfalten dann ihre höchste Wirksamkeit, wenn SuS sie als persönliche Geräte auch zum Lernen und Arbeiten ausserhalb der Schulzeiten nutzen können.

- Durch die Personalisierung der Geräte werden die SuS effizienter und produktiver arbeiten, eine gewisse emotionale Beziehung zu ihrem Gerät aufbauen und ihr Gerät entsprechend sorgfältiger behandeln als ein «unpersönliches» Gerät der Schule (vgl. Döbeli Honegger, 2016, S. 125).
- Die SuS können ihr mobiles Gerät auch ausserhalb des Unterrichts nutzen; sie können zu Hause oder unterwegs lernen, kommunizieren und kooperieren und ihre Hausaufgaben bzw. Arbeiten erledigen. =>fichier-Wörter üben, Tastaturschreiben-Übungen machen.
- Schon bald werden vermehrt auch Schulbücher in digitaler Form zur Verfügung stehen, dann werden die SuS all ihre Lernunterlagen in einem Gerät ständig verfügbar haben müssen und das «Schleppen» von schweren Schulbüchern wird zunehmend entfallen.

Erfahrungen in anderen Gemeinden

Es gibt im Kanton Bern und in der Schweiz viele Schulen, welche ihren SuS die Möglichkeit anbieten, die Notebooks auch zuhause zu nutzen. Eine Kurzumfrage bei einigen Gemeinden/Schulen in der Region Bern hat gezeigt, dass durchaus positive Erfahrungen gemacht werden und die Geräte nicht schneller oder öfters beschädigt werden als im Schulalltag. Auch werden die Geräte nur sehr selten zu Hause vergessen. Die SuS helfen

sich mit vergessenen Adaptoren und Aufladekabel aus. Die Jugendlichen sollen die Chancen haben, einen bewussten und sinnvollen Umgang mit der digitalen Welt und digitalen Geräten zu üben.

Nutzungsvereinbarung und Information der Eltern

Sofern die Geräte auch ausserschulisch z.B. zur Erledigung der Hausaufgaben, zur Organisation des Lernens genutzt werden, dringen digitale Geräte in die familiäre Zone vor und können hier allenfalls in Konflikt mit Mediennutzungsregeln der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geraten. Deshalb ist es wichtig, dass die Schulnotebooks nur mit dem Einverständnis der Eltern nach Hause genommen werden.

In der Nutzungsvereinbarung sind unter anderem Regelungen zur Sorgfaltspflicht, zur Haftung und zum Missbrauch aufzunehmen.

Gümligen, 23. Mai 2022

Patricia Messerli

G. Grossen, M. Koelbing, B. Gantner, Ch. Lucas, S. Fankhauser, A. Zaccaria, K. Schnyder, J. Brunner, K. Jordi, B. Häuselmann, W. Thut, F. Grossenbacher, S. Bähler, H. Gashi, H. Beck, Ch. Spycher, Ch. Siebenrock, A. Bärtschi, R. Mäder, E. Schmid, K. Künti (22)

2

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Die Motion ist an der Parlamentssitzung vom 24. Mai 2022 eingereicht worden.

2.1

Einheitliche Handhabung betreffend Mitnahmerecht von Schulnotebooks

Die vorliegende "Motion FORUM – Verwendung der Notebooks ausserhalb der Schule" ist inhaltlich deckungsgleich mit einem Vorstoss in der Schulkommission Muri bei Bern, welcher anlässlich der Sitzung vom 5. April 2022 behandelt wurde. Nach erfolgter Diskussion hat die Schulkommission damals entschieden, dass dies keine strategische Angelegenheit sei, sondern in den Kompetenzbereich der operativen Führung gehöre und somit durch die Schulleitungskonferenz zu definieren sei. Gleichzeitig wünschte sich die Schulkommission eine einheitliche Regelung betreffend Nutzung der Notebooks ausserhalb der Schule über die Schulkreisgrenzen hinweg und stellte eine Empfehlung zuhanden der Schulleitungskonferenz in Aussicht.

Die Empfehlung einer einheitlichen Regelung hat die Schulleitungskonferenz proaktiv und unmittelbar aufgenommen. An der Schulleitungskonferenz vom 24. Mai 2022 wurde eine einheitliche Handhabung betreffend Mitnahmerecht von Schulnotebooks nach Hause und in die Tagesschule definiert:

- Die Schulnotebooks bleiben in der Regel in der Schule (Klassenzimmer).
- Die (Klassen-)Lehrperson kann im Ausnahmefall bewilligen, dass eine einzelne Schülerin oder ein einzelner Schüler das Notebook explizit für die Erledigung von schulischen Aufträgen (Hausaufgaben) bis zum nächsten Schultag mit nach Hause nehmen kann.
- Eine Mitnahme der Schulnotebooks in die Tagesschule erübrigt sich, weil die Tagesschulen mit Lenovo-Geräten ausgerüstet wurden und die SuS auf die eigenen Daten via Microsoft 365 – Login zugreifen können.

Die Lehrpersonen wurden gleichentags mit einer E-Mail über diesen Beschluss orientiert. Er wird deshalb bereits so umgesetzt.

2.2

Vor- und Nachteile sowie Folgen, falls die SuS ihr Notebook jederzeit mit nach Hause nehmen können

Ferner hat sich die Schulleitungskonferenz bereits im Rahmen des obgenannten Vorstosses in der Schulkommission mit der Situation auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, das Anliegen nicht zu unterstützen. Diese Haltung basierte nebst eigenen Erfahrungen und Überlegungen auch auf den Ergebnissen einer Kurzumfrage im Schulkreis Moos, mit welcher die Meinung der Lehrerschaft abgeholt wurde. Von 39 befragten Lehrpersonen haben 32 eine Rückmeldung abgegeben, was einer Rücklaufquote von 82,1 % entspricht und somit als repräsentativ gelten darf. Die Ergebnisse zusammengefasst:

| | Prozent | Anzahl Meldungen | Prozent kumuliert |
|---|---------|------------------|-------------------|
| Ich bin KLAR DAFÜR, dass die Schüler:innen ihr Notebook jederzeit mit nach Hause nehmen können. | 9 % | 3 | 31 % |
| Ich bin EHER DAFÜR, dass die Schüler:innen ihr Notebook jederzeit mit nach Hause nehmen können. | 22 % | 7 | |
| Ich bin KLAR DAGEGEN, dass die Schüler:innen ihr Notebook jederzeit mit nach Hause nehmen können. | 34 % | 11 | 65 % |
| Ich bin EHER DAGEGEN, dass die Schüler:innen ihr Notebook jederzeit mit nach Hause nehmen können. | 31 % | 10 | |
| Ich habe keine Meinung dazu. | 3 % | 1 | |

Die wichtigsten Gründe seitens der Schulleitungskonferenz sowie aus den Rückmeldungen der besagten Kurzumfrage (Antworten auf offene Frage) haben sich in dieser kurzen Zeit seit der Debatte in der Schulkommission nicht geändert und können deshalb adäquat zur Beantwortung innerhalb der Schulkommission aufgeführt werden:

| Argumente DAFÜR , dass die SuS ihr Notebook jederzeit mit nach Hause nehmen können | Argumente DAGEGEN , dass SuS ihr Notebook jederzeit mit nach Hause nehmen können |
|--|---|
| <p>Dadurch, dass die SuS ihr Notebook jederzeit mit nach Hause nehmen können, erhöht sich die Chancengerechtigkeit.</p> <p>Die SuS übernehmen damit mehr Selbstverantwortung für sich und für ihr Gerät.</p> <p>Schulische Inhalte können leichter</p> | <p>Die Arbeit in der Schule mit den Notebooks wird erschwert oder teilweise unmöglich, weil nicht alle Notebooks vor Ort sind, die Akkus nicht aufgeladen sind oder Netzkabel fehlen.</p> <p>Durch häufigeren Transport entstehen mehr Schäden. Das bedingt</p> |

| | |
|---|---|
| <p>von zuhause aus bearbeitet werden (zum Beispiel Berufswahl, Präsentationen udg.)</p> <p>Es ist nicht stringent, dass SuS für ihr personalisiertes Gerät haften wie für ein persönliches Gerät, es aber nicht mit nach Hause nehmen dürfen.</p> | <p>mehr Ersatzgeräte, eventuell zusätzliche Netzkabel und entsprechend ein höherer Support.</p> <p>Schadensfälle sind deutlich aufwändiger zu bearbeiten, weil Schadensgänge unklarer werden.</p> <p>Ein Wechsel des Systems generiert höhere Kosten und Mehraufwand, insbesondere für die (Klassen-)Lehrpersonen. Der Mehrwert ist demgegenüber geringer.</p> <p>Es besteht keine Kontrolle mehr, wer effektiv Zugriff auf die Geräte hat.</p> <p>Es muss mit Downloads von schulfremden Programmen, Spielen, Fotos udg. gerechnet werden, weil trotz der Vereinbarung mit den Eltern eine konsequente Überwachung der digitalen Tätigkeiten nicht möglich ist.</p> <p>Die Geräte werden damit auch ausserhalb des Schulnetzes und damit ausserhalb des schulischen Content Filters genutzt.</p> <p>Eltern, welche die Nutzung von digitalen Medien für ihre Kinder massvoll und sinnstiftend erlauben (z.B. durch technische Hilfsmittel auf privaten Geräten zur zeitlichen Nutzungseinschränkung), können dies nicht mehr gewährleisten. Ferner geraten diese Eltern unter vermeidbarem Druck, wenn sie aus genannten Gründen nicht bereit sind, die Nutzungsvereinbarung zu unterzeichnen.</p> <p>Es entstehen einmalige und wiederkehrende Zusatzaufwände. So muss beispielsweise (einmalig) eine neue Nutzungsvereinbarung erstellt werden. Weiter müssen in der Umsetzung die (Klassen-)Lehrpersonen die Übersicht haben und behalten, wer diese Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat und sich "selber bedienen" darf, und gleichzeitig die Mitnahme bei jenen Kindern verhindern, deren Eltern</p> |
|---|---|

| | |
|--|---|
| | die Nutzungsvereinbarung nicht unterzeichnen wollten. |
|--|---|

Sollte die Motion als verbindlicher Auftrag an die Schule überwiesen werden, sind die folgenden finanziellen und personellen Konsequenzen zu erwägen:

- Die Schulnotebooks werden zurzeit ohne Schutzhülle zur Verfügung gestellt. Es gilt somit, für rund 500 Geräte Schutzhüllen zu beschaffen. Bei einem Preis von mindestens CHF 30.00 pro Gerät ergibt dies gesamthaft Kosten über CHF 15'000.00. Ferner müssen bei den jährlich wiederkehrenden Anschaffungen der neuen Notebooks stets auch wieder neue Schutzhüllen gekauft werden, was bei rund 100 Geräten pro Jahr Mehrausgaben über mindestens CHF 3'000.00 nach sich zieht.
- Zusätzliche Ersatzgeräte wegen erhöhter Defekten und vermehrte Schäden, die wegen unklaren Schadenshergängen nicht den Eltern verrechnet werden können, führen zu Zusatzkosten, welche momentan und ohne konkrete Erfahrung noch nicht abschliessend beziffert werden können.
- Die Behebung der erwarteten höheren Schäden, die Bereitstellung der Ersatzgeräte für die vor Ort fehlenden Schulnotebooks, das regelmässige Neueinziehen der verlegten Netzkabel udg. bedeuten eine Anpassung der berechneten Arbeitszeiten und somit der Leistungsvereinbarung mit dem Second-Level-Support, welcher die technische Infrastruktur der ICT sicherstellen muss. Ebenso wäre eine Erhöhung der Stellenprozentage für das Sekretariat der geschäftsführenden Schulleitung notwendig, welches die Rechnungsstellung und das Inkasso gewährleistet.
- Der zu erwartende Mehraufwand für die (Klassen-)Lehrpersonen, für die SMI (Spezialist Medien und Informatik) und für die Schulleitungen kann direkt nicht abgegolten werden, weil deren Anstellung über kantonales Recht geregelt ist und Aufgaben zur Sicherstellung des Unterrichts- respektive Schulbetriebs stets als Bestandteil der Jahresarbeitszeit gewertet werden. Wenn die Gemeinde Muri jedoch nicht voraussetzt, dass diese Zusatzaufgabe auch noch im Rahmen der erwähnten Jahresarbeitszeit zu erledigen sei, wäre dazu eine Sonderregelung über ausserordentliche Gemeindeanstellungen nötig.

Die Schule Muri bei Bern kann auf eine intakte und gut funktionierende ICT-Infrastruktur zugreifen. Das ist gelungen und gelingt weiterhin, wenn den Grundsätzen der gelebten Vorsicht, digitalen Sicherheit, der Verhältnismässigkeit bezüglich Aufwand und Ertrag sowie der pragmatischen Umsetzung Rechnung getragen wird und die implementierten Prozesse nicht destabilisiert werden.

In Erwägung der Vor- und Nachteile will der Gemeinderat von einer generellen Verwendung der Notebooks ausserhalb der Schule absehen.

2.3 **Prüfung einer Abgabe von Notebooks im Einzelfall**

Wie bereits von der Motionärin aufgeführt, erhalten die SuS ab dem 5. Schuljahr ein eigenes Notebook; diese bleiben so lange im Besitz der Schule, wie die Schülerin oder der Schüler die Schule Muri besucht. Beim Verlassen der Schule kann das Gerät erstanden werden. Da von dieser Kaufmöglichkeit erst ab diesem Jahr Gebrauch gemacht werden kann, liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht alle Geräte von den betroffenen SuS gekauft werden. Die verbleibenden Geräte bleiben im Besitz der Schule und werden weiterhin eingesetzt; die Beschaffung neuer Notebooks kann damit reduziert werden.

Der Gemeinderat erachtet es als möglich, von diesen "verbleibenden" Notebooks unter zu definierenden Bestimmungen auf Gesuch hin eine Heimabgabe vorzusehen. Er will diese Möglichkeit prüfen (lassen) und ist daher bereit, die Motion im Sinne der vorstehenden Ausführungen als Postulat entgegenzunehmen.

3 **Antrag des Gemeinderates**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Überweisung der Motion als Postulat

Muri bei Bern, 11. Juli 2022

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler